



Telefon +41 (0)52 632 73 61  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

## Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

### ***Neuordnung der Pflegefinanzierung - Startschuss für Vernehmlassung***

Der Regierungsrat plant eine Teilrevision des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes. Hintergrund der Gesetzesrevision sind die bundesrechtlichen Neuregelungen zur Pflegefinanzierung im Heim- und Spitex-Bereich. Die neuen Bundesbestimmungen legen die Beiträge, welche von Seiten der Krankenversicherer an die stationäre Heimpflege und an die ambulanten Pflegeleistungen im Spitex-Bereich bezahlt werden müssen, in landesweit einheitlichen Frankenbeträgen fest. Zudem werden die maximal zulässigen Beiträge der Patientinnen und Patienten an den Pflegekosten auf 20 % der maximalen Krankenversicherungsbeiträge begrenzt. Auf kantonaler Ebene ist nun die „Restfinanzierung“ jener Pflegekosten, die durch die bundesrechtlichen Krankenkassen- und Patientenbeiträge nicht gedeckt werden können, zu regeln. Zusätzlich hat der Bund neue Finanzierungsregeln geschaffen für die ärztlich angeordnete Nachbetreuung von Patientinnen und Patienten im unmittelbaren Anschluss an eine Spitalbehandlung. Die bundesrechtlichen Neuerungen treten auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Das kantonale Altersbetreuungs- und Pflegegesetz von 2008 kann mit punktuellen Ergänzungen an die Anforderungen des neuen Bundesrechts angepasst werden. Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Die Höhe der bundesrechtlich erforderlichen Gemeindebeiträge an die stationäre Heimpflege soll vom Regierungsrat in der Form von im ganzen Kanton einheitlich geltenden Mindestsätzen festgelegt werden.
- Zur weiteren Umsetzung des Grundsatzes „Spitex vor Heim“ sollen die neurechtlich möglichen Patientenbeiträge an die Spitex-Pflege auf die Hälfte des bundesrechtlich zulässigen Maximalrahmens begrenzt werden. Zudem sollen für die Haushilfeleistungen, die im Rahmen von kommunalen Leistungsaufträgen erbracht werden, Mindestbeiträge der Gemeinden in der Höhe von 40 % der anrechenbaren Personalkosten festgelegt werden.
- Neben den Vorgaben für Heime und Spitex-Organisationen mit Leistungsaufträgen der Gemeinden werden spezielle Finanzierungsregelungen definiert für jene Fälle, in denen beitragspflichtige Pflegeleistungen von zugelassenen Leistungserbringern erbracht werden, mit denen die Gemeinden keine Leistungsverträge abgeschlossen haben.

Gleichzeitig mit den Änderungen auf Gesetzesstufe wurde auch eine Anpassung auf Verordnungsstufe vorbereitet. Darin werden insbesondere die konkreten Beitragssätze an die stationäre Pflege geregelt. Die vorgeschlagenen Werte basieren auf einer summarischen Auswertung der vorliegenden Kenndaten der Jahresrechnungen 2008 und sind noch als provisorisch zu betrachten. Sie werden vorerst vor allem bei jenen Heimen, die bisher aufgrund von hohen Taxen einen relativ hohen Kostendeckungsgrad erreichten, namhafte Zusatzzahlungen der Gemeinden auslösen. Kurzfristig wird die Neuordnung der Pflegefinanzierung beim Kanton zu einer Belastungszunahme von 2-3 Mio. Franken pro Jahr führen. Bei den Gemeinden wird nach Berücksichtigung der Refinanzierungsbeiträge des Kantons ein Netto-Kostenzuwachs von 1-2 Mio. Franken pro Jahr verbleiben. Der Regierungsrat hat eine Vernehmlassung zu den Anpassungen des Gesetzes und der Verordnung bei den Gemeinden, den betroffenen Organisationen und den Parteien eröffnet.

### ***Teilrevision der Verordnung über die Beiträge des Kantons an die Sonderschulung***

Der Regierungsrat hat der Aufhebung der Vereinbarung betreffend die Übernahme der Betriebsdefizite von Sonderschulen zugestimmt und gleichzeitig eine Anpassung der Verordnung über die Beiträge des Kantons an die Sonderschulung vorgenommen. Die alte Vereinbarung kann aufgehoben werden, weil im Bereich der Sonderschulen seit dem 1. Januar 2009 die Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen IVSE gilt. Nachdem ab 2010 alle Ostschweizer Sonderschulen, welche ausserkantonale Kinder und Jugendliche aufnehmen, der IVSE unterstellt sein werden, macht es keinen Sinn, die alte Vereinbarung weiter bestehen zu lassen. Entsprechend hat die Konferenz der Ostschweizer Erziehungsdirektorinnen und -direktoren die Aufhebung auf Ende 2009 beschlossen.

Die Aufhebung der Vereinbarung macht eine entsprechende Anpassung der Verordnung über die Beiträge des Kantons an die Sonderschulung auf den 1. Januar 2010 erforderlich. Neu richten sich die Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten auswärtiger Institutionen nach der IVSE. In Fällen, in denen die IVSE nicht zur Anwendung kommt, ergeben sich die Voraussetzungen aus speziellen Vereinbarungen.

### ***Änderung der Erbschafts- und Schenkungssteuerverordnung***

Der Regierungsrat hat auf den 1. Januar 2010 eine Änderung der Erbschafts- und Schenkungssteuerverordnung vorgenommen. Neu ist die von der kantonalen Steuerverwaltung geführte Liste der von der Steuer befreiten Institutionen im Kanton Schaffhausen nicht mehr vom Finanzdepartement zu genehmigen. Die bisherige Genehmigungspflicht hat sich als wenig praktikabel erwiesen. Nachdem die kantonale Steuerverwaltung bereits bisher selbständig das Verzeichnis der juristischen Personen, die wegen der Verfolgung öffentlicher, gemeinnütziger oder kirchlicher Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, führen konnte, macht es Sinn, die gleiche Regelung für die Liste im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer einzuführen.

### ***Regierung weiter für Hundegesetz auf Bundesebene***

Der Regierungsrat spricht sich weiterhin für eine nationale Hundegesetzregelung aus, wie er in seiner Vernehmlassung an die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates festhält. Die Regierung begrüsst eine gesamtschweizerische Lösung im Umgang mit gefährlichen Hunden angesichts der teilweise sehr unterschiedlichen Bestimmungen auf kantonalen Ebene. Allerdings fehlt im vom Nationalrat vorgeschlagenen eidgenössischen Hundegesetz eine Regelung über den Umgang mit potenziell gefährlichen Hunden. Nach Ansicht der Regierung ist zumindest eine Bewilligungspflicht für solche Hunde im eidgenössischen Hundegesetz vorzusehen, wie sie der Kanton Schaffhausen und viele andere Kantone kennen. Entsprechend müsste auf Bundesebene eine Liste der potenziell gefährlichen Hunde geführt werden. Zur Frage eines Verzichts auf weitergehende kantonale Regelungen kann der Regierungsrat erst nach Vorliegen einer ergänzten Bundeslösung konkret Stellung nehmen.

### ***Kanton unterstützt Radio Munot-Weihnachtsaktion***

Der Regierungsrat unterstützt die diesjährige Weihnachtsaktion von Radio Munot zu Gunsten des Kindergartenprojektes "Wat Samakkhitham" in Thailand mit 5'000 Franken aus dem Lotteriegewinn-Fonds.